S 8 U 1717/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 1717/23
Datum	22.03.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 1075/24
Datum	01.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 22. MÃ¤rz 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt in einem ÃberprÃ¼fungsverfahren die GewÃ¤hrung einer (ggfs. gestÃ¼tzten) Verletztenrente wegen der Folgen des anerkannten Arbeitsunfalls am 4. April 2001.

Der KlÃ¤ger ist im Jahre 1956 geboren und wohnt im Inland.

Er hatte bereits am 28. September 1981 einen Arbeitsunfall im ZustÃ¤ndigkeitsbereich einer RechtsvorgÃ¤ngerin der Berufsgenossenschaft (BG) Holz und Metall (BGHM) erlitten, bei dem er aus der Fahrerkabine eines Lkw gestÃ¼rzt war und eine SchÃ¤delprellung erlitten hatte.

Weitere UnfÃ¤lle erlitt er am 4. April 2001 und am 6. April 2001 in einer BeschÃ¤ftigung im ZustÃ¤ndigkeitsbereich der beklagten Verwaltungs-BG (Beklagte). Bei dem ersten Vorfall gelangte nach seinen Angaben Staub in beide Augen, bei dem zweiten verletzte ein Metallteil (Befestigungshaken einer Lkw-Plane) das rechte Auge.

Am 9. April 2001 stellte sich der KlÃ¤ger dem G1 vor. Dabei berichtete er lediglich von dem Vorfall am 4. April 2001 und nur von Staub im rechten Auge. Als Befund wurde notiert: â□□Rechtes Auge nicht verschmutzt, keine Konjunktivitis, Klage Ã¼ber Visusverschlechterungâ□□. Er wurde an den K1 Ã¼berwiesen. Bei der Untersuchung dort am 11. April 2001 wurden am rechten Auge ein Gesichtsfeldausfall, ein Pigment auf der Hornhaut-RÃ¼ckflÃ¤che, eine Oberlidschwellung nasal und eine Paille mit chorioatrophischer Makula ohne Reflexe sowie eine Pigmentverschiebung diagnostiziert. Die SehschÃ¤rfe betrug mit Korrektur (cc) rechts 0,3 und links 1,0. Vom 11. bis 12. April 2001 wurde der KlÃ¤ger stationÃ¤r im Diakonissen-Krankenhauses K2 behandelt. Dort gab er einen Schlag gegen das rechte Auge an. T1 stellte eine leichte Ober- und Unterlidschwellung und eine leichte Bindehautreizung rechts Auges fest. Daneben bestanden eine sektorielle Linsen- und eine GlaskÃ¶rpertrÃ¼bung, die aber nicht durch eine frische Kontusion erklÃ¤rbar seien, mÃ¶glicherweise durch das Trauma 1981. BeeintrÃ¤chtigungen am linken Auge lagen nicht vor. Der Visus betrug ohne Korrektur (sc) rechts 0,1 und links 0,8, links cc 1,0. Dieselben Ergebnisse hatte eine Messung im Uni-Klinikum H1 bei K3 am 31. Juli 2001 (Arztbrief vom 9. August 2001).

Die Beklagte erhob das Zusammenhangsgutachten von L1 vom 28. MÃ¤rz 2002. Dort gab der KlÃ¤ger an, der erste Unfall sei am â□□3. April 2001â□□ geschehen, nach der Staubeinwirkung seien beide Augen geschwollen gewesen, nach dem Abklingen der Schwellung habe er â□□rechtsâ□□ fast nichts mehr sehen kÃ¶nnen. L1 stellte eine herabgesetzte SehschÃ¤rfe rechts fest, die allerdings auf Entwicklungsanomalien in der Kindheit beruhe. Eine seit 1981 beschriebene Gesichtsfeldeinengung kÃ¶nne ebenfalls nicht durch den Unfall verursacht worden sein. Am linken Auge bestanden keine pathologischen VerÃ¤nderungen.

Mit Bescheid vom 24. April 2002 und Widerspruchsbescheid vom 20. August 2002 erkannte die Beklagte den Vorfall vom 4. April 2001 als Arbeitsunfall an. Als Folgen stellte sie eine â□□ohne wesentliche Folgen ausgeheilte Sandverunreinigung des rechten Augesâ□□ fest. Anspruch auf Verletztenrente bestehe nicht.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger erstmals Klage zum Sozialgericht (SG) Karlsruhe (S 14 U 3228/02). Er legte bereits damals Befundberichte aus dem frÃ¼heren Jugoslawien aus den 1970-er und 1980-er Jahren sowie ein Foto von sich beim SchieÃ□en vor, aus denen sich nach seiner Ansicht ergebe, dass vor den UnfÃ¤llen keine Visusminderung vorgelegen habe.

Das SG erhob von Amts wegen das Gutachten vom 10. Oktober 2003 bei A1. Der SachverstÃ¤ndige stellte am rechten Auge einen fast vollstÃ¤ndigen Visusverlust und am linken Auge einen Restvisus von 0,4 sc und 0,5 cc fest. Am rechten Auge habe nach den frÃ¼heren Unterlagen eine Visusminderung (â□□angeborene

Schwachsichtigkeitâ□□) auf 0,3 vorbestanden, die sich allerdings nicht durch die Staubeinwirkung am 4. April 2001, sondern allenfalls durch die Verletzung am 6. April 2001 habe vergrÃ¶Ã□ern kÃ¶nnen. Die herabgesetzte SehschwÃ¤che auf 0,5 am linken Auge sei als Aggravation zu werten. Aus den Unterlagen aus Jugoslawien ergÃ¤ben sich keine verwertbaren Anhaltspunkte fÃ¼r eine andere Beurteilung.

GestÃ¼tzt auf dieses Gutachten wies das SG die Klage mit Urteil vom 10. MÃ¤rz 2005 ab. Der Unfall vom 4. Juli 2001 habe keine dauerhaften SchÃ¤den hinterlassen, die einen Anspruch auf Verletztenrente begrÃ¼nden kÃ¶nnten.

Der KlÃ¤ger legte Berufung zum Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) ein (L 10 U 1907/05). Er hielt an seinem Vortrag fest, keines der Augen sei vor den beiden UnfÃ¤llen vorgeschÃ¤digt gewesen. Er habe bei der Untersuchung bei A1 auch nicht aggraviert. Er legte Ã¤rztliche Unterlagen in Bezug auf den Unfall vom 28. September 1981 vor, darunter das Attest vonÂ S1 vom 9. Juni 2005, wonach die SehschÃ¤rfen rechts und links am 8. und 26.Â Oktober 1981 bei 0,3 und 0,8 und am 30. MÃ¤rz 1982 bei 0,5 und 0,6 gelegen hÃ¤tten und von einer seit Kindheit bestehenden Blindheit daher keine Rede sein kÃ¶nne.

Auf Antrag und Kostenrisiko des KlÃ¤gers erhob das LSG das Gutachten vom 19. Dezember 2006 bei L2. Dieser SachverstÃ¤ndige lieÃ□ die Visen durch ein objektives, mitarbeitsunabhÃ¤ngiges Verfahren (â□□Ableitung visuell evozierter Potenziale mit VisusschÃ¤tzungâ□□) ermitteln. Es ergaben sich (sc) Restvisen von 0,7 rechts und 1,1 links. Unter BerÃ¼cksichtigung der Messungenauigkeit dieses Verfahrens, so L2, betrage der Visus mindestens mehr als 0,35 rechts und mehr als 0,55 links. Zu diagnostizieren seien an beiden Augen Altersweitsichtigkeit sowie eine HornhautverkrÃ¼mmung und beginnender Grauer Star, rechts auÃ□erdem frÃ¼hkindliche Anomalien (Bergmeister-Papille sowie eine persistierende Arteria hyaloidea), die fÃ¼r einen GroÃ□teil der Visusminderung verantwortlich seien. Der Unfall vom 4. April 2001 (Staubeinwirkung) habe an keinem Auge dauerhafte SchÃ¤den hinterlassen.

Gegen das Urteil des LSG vom 13. MÃ¤rz 2008, mit dem die Berufung zurÃ¼ckgewiesen wurde, erhob der KlÃ¤ger erstmals Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, die das Bundessozialgericht mit Beschluss vom 23. Dezember 2008 (B 2 U 120/08 B) als unzulÃ¤ssig verwarf.

Mit Bescheid vom 20. Mai 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. Oktober 2009 erkannte auch den Vorfall vom 6. April 2011 als Arbeitsunfall an. Er habe zu einer â□□ohne wesentliche Folgen ausgeheilten Prellung des rechten Augesâ□□ gefÃ¼hrt. Eine RentengewÃ¤hrung lehnte sie auch insoweit anfangs ab. In dem anschlieÃ□enden Klageverfahren (S 4 U 5384/09) erstattete R1 das Gutachten vom 6. April 2011. Er maÃ□ als Restvisen rechts 0,1 und links 0,7. Der Befund links sei unauffÃ¤llig. Allerdings habe die Verletzung des rechten Auges am 6.Â April 2001 dauerhafte SchÃ¤den hinterlassen. Nach Erhalt dieses Gutachtens einigten sich die Beteiligten durch gerichtlichen Vergleich vom 20. September 2011 auf die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente nach einer MdE von 20 vH ab 21. Oktober 2006 unter Anerkennung einer â□□penetrierenden Verletzung des

Augapfels rechtsâ□□ als Folge des Arbeitsunfalls vom 6.Â April 2001.

Sodann beantragte der KlÃ¤ger bei der BGHM Rente wegen des Unfalls vom 28. September 1981. Er machte geltend, er leide seitdem SehstÃ¶rungen beidseits, Schwindel und Kopfschmerzen. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 8. MÃ¤rz 2012 abgelehnt.

Im November 2011 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten, auch die behauptete Sehminderung links â□□ sowie Schmerzen an der rechten Hand, Kopfschmerzen und SchwindelanfÃ¤lle â□□ als Folge des Unfalls vom 6. April 2001 anzuerkennen und die Rente zu erhÃ¶hen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 4. April 2012 und Widerspruchsbescheid vom 28. Juni 2012 ab. Sie fÃ¼hrte unter anderem aus, der Vorfall vom 6. April 2001 habe das linke Auge nicht betroffen.

Im Januar 2019 beantragte der KlÃ¤ger eine ErhÃ¶hung der Verletztenrente, da sich seine SehschÃ¤rfe an beiden Augen verschlechtert habe. Die Beklagte zog Befundberichte aus der Zeit nach 2011 bei und holte eine beratungsÃ¤rztliche Stellungnahme von M1 ein. Sodann lehnte sie mit Bescheid vom 16. Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2020 eine RentenerhÃ¶hung ab. Seit dem letzten Bescheid vom 17. November 2011 sei am rechten Auge keine wesentliche Verschlimmerung eingetreten. Am linken Auge sei schon keine Unfallfolge anerkannt, sodass die â□□ eventuelle â□□ Verschlimmerung dort ein nicht versicherter Nachschaden sei. Die hiergegen erhobene Klage wies das SG (S 8 U 477/20) mit Urteil vom 25. Februar 2021 ab, die dagegen erhobene Berufung (L 9 U 1216/26) das LSG zurÃ¼ck (Beschluss vom 16. Dezember 2022). Zu dem linken Auge fÃ¼hrte auch das LSG aus, eine SchÃ¤digung bei dem Unfall am 4. April 2001 sei bislang nicht anerkannt. Der KlÃ¤ger mÃ¼sse insoweit die Beklagte veranlassen, eine entsprechende rechtsbehelfsfÃ¤hige Entscheidung zu treffen.

Dementsprechend beantragte der KlÃ¤ger am 3. Januar 2023 erneut eine hÃ¶here Verletztenrente und machte vor allem SchÃ¤den am linken Auge wegen des Unfalls vom 4. April 2001 geltend. Dass damals Staub in beide Augen gelangt sei, kÃ¶nne eine damalige Kollegin bezeugen. Bereits am 12. April 2001 habe sich dann ein SehschÃ¤rfenverlust auch links bemerkbar gemacht.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 und Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 2023 ab. Der Bescheid vom 24.Â April 2002 sei rechtmÃ¤Ã□ig ergangen. Es seien bereits drei Gutachten eingeholt worden, die einen Zusammenhang zwischen einer Visusminderung links und dem Unfall verneint hÃ¤tten. Die benannte Zeugin mÃ¼sse nicht gehÃ¶rt werden, weil sie bei dem Unfall nicht zugegen gewesen sei. Die vor und nach dem Unfall wechselnde SehstÃ¤rke links sei dokumentiert. Die medizinischen EinschÃ¤tzungen seien einhellig.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 14. Juli 2023 Klage zum SG erhoben. Er hat vorgetragen, sein SehvermÃ¶gen sei vor den UnfÃ¤llen nicht eingeschrÃ¤nkt gewesen. Hierzu hat er erneut Fotokopien deutscher Ã□bersetzungen fÃ¼r â□□ nachtrÃ¤glich erstellte â□□ Unterlagen aus dem ehemaligen Jugoslawien vorgelegt

(Bescheinigung vom 27. November 2001 Ã¼ber den 1978/1979 geleisteten Wehrdienst; Attest einer Augenklinik vom 12. November 2003 Ã¼ber eine Untersuchung am 19. Oktober 1994 mit einem Visus von 0,9 bis 1,0 beidseits). Ferner hat er ebenfalls erneut das Attest von S1 vom 9. Juni 2005 zur Akte gereicht und hierzu angegeben, die Sehminderung links nach dem Unfall vom 28. September 1981 sei bis zum 4. April 2001 wieder vollstÃ¤ndig zurÃ¼ckgegangen. SpÃ¤ter hat der KlÃ¤ger noch das Attest von W1 und G2 vom 7. MÃ¤rz 2019 vorgelegt (Visus rechts fast vollstÃ¤ndig aufgehoben [â□□HBWâ□□ = Handbewegungen], links 0,6 cc).

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 22. MÃ¤rz 2023 abgewiesen. Die Beklagte habe zu Recht die RÃ¼cknahme des Bescheids vom 24. April 2002 und die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente abgelehnt. Bei Erlass jenes Bescheids hÃ¤tten keine gesundheitlichen Folgen des Arbeitsunfalls vom 4. April 2002 vorgelegen, die zu einer â□□ hier rentenberechtigenden â□□ MdE von wenigstens 10 vH fÃ¼hren kÃ¶nnten. Die spÃ¤ter festgestellten BeeintrÃ¤chtigungen des rechten Auges hÃ¤tten vorbestanden bzw. seien Folgen der Augenverletzung am 6. April 2001. Am linken Auge sei eine BeeintrÃ¤chtigung nicht nachgewiesen. Es stehe nicht einmal fest, dass am 4. April 2001 Staub in beide Augen gelangt sei, die Angaben des KlÃ¤gers hierzu seien widersprÃ¼chlich. Sofern man diesen Vortrag jedoch als wahr unterstelle, sei eine etwaige Sandverletzung folgenlos ausgeheilt. In keinem der unfallnah erstellten Arztberichte finde sich ein pathologischer Befund links, der KlÃ¤ger habe damals auch keine Beschwerden angegeben. Der Visus links sei noch mindestens bis Juli 2001 unauffÃ¤llig gewesen (Untersuchung bei K3). Entgegen der Behauptung des KlÃ¤gers habe der Visus korrigiert auch am 12. April 2001 noch bei 1,0 gelegen. Ferner hÃ¤tten die damals erhobenen Gutachten von L1, A1 und L2 an keinem der Augen Folgen des Vorfalls vom 4. April 2001 feststellen kÃ¶nnen.

Gegen diesen Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 29. MÃ¤rz 2024, eingegangen am 5. April 2024, Berufung erhoben.

Der Berichterstatter hat den Sach- und Streitstand mit dem KlÃ¤ger erÃ¶rtert. Auf das Protokoll der nichtÃ¶ffentlichen Sitzung am 17. Mai 2024 wird verwiesen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 1. Juli 2024 beantragt der KlÃ¤ger,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 22. MÃ¤rz 2023 und den Bescheid der Beklagten vom 9. MÃ¤rz 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Juni 2023 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 24. April 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. August 2002 zurÃ¼ckzunehmen, und zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 4. April 2001 eine Verletztenrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung eine schriftliche Stellungnahme

seiner damaligen Kollegin G. zu Protokoll gereicht.

Entscheidungsgr¼nde

Die Berufung war auf Grund m¼ndlicher Verhandlung (§ 124 Abs. 1 SGG) zur¼ckzuweisen. Sie ist zwar statthaft (§ 105 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 143 SGG) und auch im Übrigen zul¤ssig (§ 151 SGG), aber nicht begr¼ndet. Das SG hat die Klage des Kl¤gers zu Recht abgewiesen. Sie ist zwar als kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1, Abs. 4 SGG) statthaft und zul¤ssig, jedoch nicht begr¼ndet. Die geltend gemachten Ansprüche stehen dem Kl¤ger nicht zu. Deswegen ist auch der angefochtene Bescheid vom 9. M¤rz 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Juni 2023 rechtm¤ßig ergangen.

Dies gilt zun¤chst f¼r einen Anspruch aus § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X auf R¼cknahme bzw. Ab¤nderung des Bescheids vom 24.Â April 2002 mit dem Ziel der Anerkennung weiterer Folgen des Unfalls vom 4. April 2001.

Allerdings st¤nde einem solchen Anspruch nicht die Bindungswirkung des Vergleichs vom 20. September 2011 in dem Verfahren S 4 U 5384/09 vor dem SG entgegen. Dabei kann die Frage offenbleiben, ob ein Ausf¼hrungsbescheid, der auf der Grundlage eines Vergleichs â das w¤re hier allerdings der Bescheid vom 17. November 2011 â ergeht, ¼berhaupt Gegenstand eines Überpr¼fungsverfahrens nach § 44 Abs. 1 SGB X sein kann (ablehnend Bayerisches LSG, Urteil vom 20. Juli 2011Â â L 16 SB 141/08Â â, Rn. 45, juris mit Hinweis auf § 46 Abs. 1 Halbsatz 2 SGB I) oder ob den Parteien eines ¶ffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags (§ 54 Abs. 1 SGB X) nur die Anpassungsm¶glichkeiten aus § 59 Abs. 1 SGB X (vgl. § 61 SGB X i.V.m. § 779 BGB) zur Verf¼gung stehen (so auch LSG Baden-W¼rttemberg, Urteil vom 9. Juni 2011 â L 10 R 3494/08 â, Rn. 29, juris). Der Vergleich vom 20. September 2011 betraf nur die Folgen des Unfalls vom 6. April 2001, entfaltet also keine Wirkung f¼r den Streitgegenstand des jetzigen Verfahrens.

Gem¤ß § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung f¼r die Vergangenheit zur¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Der hier begr¼ndete bindende Anspruch auf R¼cknahme auch bestandskr¤ftiger (§ 77 SGG) Verwaltungsakte ist seinerseits zeitlich nicht befristet, auch wenn nicht gew¤hrte Sozialleistungen nach einer solchen R¼cknahme l¤ngstens f¼r die vier Kalenderjahre vor dem Antrag auf Überpr¼fung oder dem Erlass des Überpr¼fungsbescheids nachgezahlt werden m¼ssen (§ 44 Abs. 4 SGB X).

Die Beklagte hat bei Erlass des Bescheids vom 24. April 2002 keine Rechts- oder Ermittlungsfehler begangen. Auch aus heutiger Sicht hat der Unfall vom 4. April 2001 keine weiteren gesundheitlichen Folgen verursacht, die damals nicht

anerkannt worden sind. Insbesondere liegen keine dauerhaften gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen am rechten oder linken Auge vor, die unter UmstÃ¤nden zu einem Anspruch auf Verletztenrente fÃ¼hren kÃ¶nnten.

Dabei unterstellt der Senat â wie schon das SG â als wahr, dass bei jenem Vorfall Staub in beide Augen des KlÃ¤gers gelangt ist und auch das linke Auge gereizt war (RÃ¶tung, Schwellung, TrÃ¤nenfluss), auch wenn die Ãrzte, die ihn ab dem 9. April 2001 behandelten, nur am rechten Auge pathologische VerÃ¤nderungen beschrieben haben. Wegen dieser Wahrunterstellung muss auch die vom KlÃ¤ger benannte Kollegin nicht als Zeugin vernommen werden. Einen entsprechenden Beweisantrag hat der KlÃ¤ger zuletzt auch nicht mehr gestellt.

Diese Staubeinwirkung hat jedoch in keinem der beiden Augen bleibende gesundheitliche BeeintrÃ¤chtigungen hinterlassen.

Am linken Auge liegt bis heute Ã¼berhaupt kein pathologischer Zustand vor, der auf jene Einwirkung zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnte.

Bereits bei den Behandlungen unmittelbar nach den beiden UnfÃ¤llen konnten links gar keine BeeintrÃ¤chtigungen festgestellt werden. B1 und G1 am 9. April 2001 konnten â als Internist bzw. Chirurg â an keinem der beiden Augen BeeintrÃ¤chtigungen erkennen, weswegen sie den KlÃ¤ger an K1 Ã¼berwiesen. Dieser stellte BeeintrÃ¤chtigungen â nur â am rechten Auge fest. Dabei hat er ausdrÃ¼cklich auch das linke Auge untersucht, auch wenn der KlÃ¤ger ausschlieÃlich eine Reizung und eine Visusminderung am rechten Auge geklagt hatte. Dies ergibt sich daraus, dass er in seinem Bericht vom 11. April 2001 auch die SehschÃ¤rfe am linken Auge mitgeteilt hat, die unbeeintrÃ¤chtigt war. Bei der Untersuchung des Visus hÃ¤tten ihm auch andere pathologische VerÃ¤nderungen links auffallen mÃ¼ssen.

Auch bei der anschlieÃenden stationÃ¤ren Behandlung im Diakonissen-Krankenhaus R2 fanden sich keine Hinweise auf eine SchÃ¤digung des linken Auges. Der blinde Fleck links war regerecht in Lage und GrÃ¶Ãe, die Isopteren lagen regelgerecht altersentsprechend, der Augapfel war reizlos, die Hornhaut und die Linse klar, die Papille vital und zirkulÃ¤r randscharf, die Makula unauffÃ¤llig und die Netzhaut ohne therapiebedÃ¼rftige Stellen. Entgegen den AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers zeigte sich dort auch keine (ggfs. beginnende) Visusminderung. Der Messung mit dem Ergebnis 0,8, auf die der KlÃ¤ger regelmÃ¤Ãig hinweist, betraf den unkorrigierten Visus. Der korrigierte Wert betrug 1,0, wie auch zwei Tage zuvor bei K1 (vgl. zu allem S. 1 und 2 des Entlassungsberichts vom 30. April 2001). Die gleichen Werte zeigten sich auch noch bei den Untersuchungen im Juli 2001 im UniversitÃ¤tsklinikum H1 bei K4.

Auch aus den drei Gutachten, die in den Jahren nach den beiden UnfÃ¤llen erhoben worden sind, ergeben sich keine Anhaltspunkte fÃ¼r SchÃ¤digungen des linken Auges. L1 hat im MÃ¤rz 2002 am linken Auge gar keine VerÃ¤nderungen festgestellt. Bei der Untersuchung bei A1 im Oktober 2003 wurde zwar links eine SehschÃ¤rfe von nur noch auf 0,5 gemessen, allerdings stufte der

SachverstÃ¤ndige dieses Ergebnis als Aggravation ein, weil keine pathologischen Befunde vorlagen, die es erklÃ¤ren konnten. Dass diese Annahme nicht falsch war bzw. das Messergebnis keine dauerhafte Minderung des Visus ergeben konnte, wurde spÃ¤ter bei der Begutachtung durch L2 im Herbst 2006 bestÃ¤tigt. Die dort durchgefÃ¼hrten â objektiven â Untersuchungen ergaben einen Visus von 1,1 links. Zwar hat L2 wegen der Besonderheiten des Messverfahrens nur einen âMindestvisusâ von 0,55 als nachgewiesen angenommen. Gleichwohl zeigen diese Ergebnisse, dass es nicht zu einer gravierenden Verschlechterung gekommen war. Auch in der Zeit seitdem hat sich der Visus des KlÃ¤gers nicht verschlechtert. Aus dem Attest von W1 und G2 vom 7. MÃ¤rz 2019, das der KlÃ¤ger in diesem Verfahren selbst vorgelegt hat, ergibt sich ein Visus links von 0,6 cc.

FÃ¼r die Beurteilung des Visus am linken Auge ist nicht relevant, welche Messergebnisse aus der Zeit vor April 2001 vorliegen. Aus den Untersuchungen bei K1, im Diakonissen-Krankenhaus und auch noch im UniversitÃ¤tsklinikum H1 ergibt sich, dass der Visus auch nach dem Unfall noch bei 1,0 lag, also nicht beeintrÃ¤chtigt war. Sofern tatsÃ¤chlich in den Monaten nach dem Unfall vom 28. September 1981 deutlich niedrigere Werte vorlagen (vgl. die Aufstellung in dem Attest von S1 vom 9. Juni 2005), dann trifft die AusfÃ¼hrung des KlÃ¤gers zu, dass sich diese Verminderung der SehschÃ¤rfe bis zu den beiden UnfÃ¤llen im April 2001 zurÃ¼ckgebildet hatte. Ob die Minderung der SehschÃ¤rfe, die damals gemessen wurde, anlagebedingt war oder auf den Unfall vom 28. September 1981 beruhte, ist ebenfalls unerheblich.

Am rechten Auge hat der Unfall vom 4. April 2001 ebenfalls keine dauerhaften SchÃ¤den hinterlassen. Hier wurden zwar bei den Untersuchungen ab dem 9. April (konkret erstmals bei K1 am 11. April) BeeintrÃ¤chtigungen festgestellt. Diese sind jedoch dem Unfall vom 6. April 2001 zuzuordnen, bei dem der KlÃ¤ger eine penetrierende Augenverletzung durch ein Metallteil erlitten hatte. Dies haben die Beteiligten im dem Vergleich vom 20. September 2011 festgelegt, weswegen dem KlÃ¤ger insoweit eine laufende Verletztenrente nach einer MdE um 20 vH gewÃ¤hrt wird. Auch hier kann zwar als wahr unterstellt werden, dass bereits am 4. April Staub in das Auge gelangt war und ggfs. auch schon an diesem Tag â also vor dem zweiten Unfall â RÃ¶tungen oder Reizungen vorlagen. Aber die Folgen dieser Staubeinwirkung sind durch die penetrierende Verletzung am 6. April 2001 Ã¼berlagert worden. Sofern sie bleibende Auswirkungen gehabt haben sollten â eine Visusminderung rechts bereits am 4. April lÃ¤sst sich nicht mehr nachweisen, auch nicht durch die Vernehmung der benannten Zeugin -, kÃ¶nnen diese nach den Verletzungen zwei Tage spÃ¤ter nicht mehr abgegrenzt oder beschrieben werden. Hinzu kommt, dass auch hinsichtlich des rechten Auges die Gutachter L1, A1 und L2 keine Folgen der Staubeinwirkung am 4. April gesehen, sondern insoweit ausschlieÃlich den Unfall zwei Tage spÃ¤ter angeschuldigt haben. Ihre AusfÃ¼hrungen sind auch nachvollziehbar. Generell ist es medizinisch nicht nachvollziehbar, wieso eine bloÃe Staubeinwirkung in ein Auge, die keine bleibenden VerÃ¤nderungen hinterlÃ¤sst, ggfs. nach lÃ¤ngerer Zeit zu einer Visusminderung fÃ¼hren sollte. Anerkannt ist insoweit nur, dass SchleifkÃ¶rner oder Metallsplitter zu einer AbschÃ¼rfung der Hornhaut fÃ¼hren kÃ¶nnen, bei Hinzutreten einer Infektion auch zu Narbenbildungen und HornhauttrÃ¼bungen,

und dass daraus ggfs. eine BeeintrÃ¤chtigung der SehschÃ¤rfe folgen kann (vgl. SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, S. 292). Solche SchÃ¤digungen der Hornhaut in Folge der Staubeinwirkung am 4. April 2001 lagen bei dem KlÃ¤ger jedoch nicht vor bzw. konnten nach der Verletzung zwei Tage spÃ¤ter nicht mehr festgestellt werden. Auf diesen Punkt hatte der Senat bereits in dem Beschluss vom 2. Februar 2024 in dem PKH-Beschwerdeverfahren des KlÃ¤gers hingewiesen.

Auch der geltend gemachte Anspruch auf eine weitere Verletztenrente aus Â§ 56 Abs. 1 SGB VII besteht nicht. Zwar setzt ein solcher Anspruch im Falle des KlÃ¤gers nach Â§ 56 Abs. 1 SÃ¤tze 2 bis 4 nur eine MdE um 10 vH voraus, weil bereits eine weitere Rente bezogen wird (â□□StÃ¼tzrenteâ□□). Jedoch hat der Unfall vom 4. April 2001 nur zu einer vorÃ¼bergehenden Staubeinwirkung auf die Augen gefÃ¼hrt, aber keine dauerhaften GesundheitsschÃ¤den hinterlassen. Daher liegt insoweit keine MdE vor. Dies hatten auch in den Jahren nach den UnfÃ¤llen die SachverstÃ¤ndigen L1, A1 und L2 so gesehen. Soweit der KlÃ¤ger auf das Gutachten von R1 vom 6. April 2011 verweist, lassen sich hieraus keine fÃ¼r dieses Verfahren verwertbaren ErwÃ¤gungen entnehmen, da der Gutachtensauftrag allein die Folgen des Arbeitsunfalls vom 6. April 2011 betraf.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 16.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024